

**Anordnung
über das Statut der Zentralstelle
für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen**

vom 22. Juli 1970

Auf Grund des § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 57) wird zur Festlegung der Stellung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und der Arbeitsweise der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (im folgenden Zentralstelle genannt) ist eine zentrale Einrichtung der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Oberste Bergbehörde genannt) zur Koordinierung, Anleitung und Kontrolle des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens.

(2) Die Zentralstelle erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Anweisungen und Verfügungen des Leiters der Obersten Bergbehörde. Sie gestaltet ihre wissenschaftliche Führungstätigkeit nach den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe.

§ 2

Im Rahmen ihrer Verantwortung wird die Zentralstelle tätig

1. in Betrieben, die
 - a) unter Tage Lagerstätten mineralischer Rohstoffe aufschließen, mineralische Rohstoffe abbauen und fördern oder Arbeiten zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen durchführen
 - b) Erdöl oder Erdgas durch Bohrungen untersuchen oder gewinnen
 - c) Gase oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs unterirdisch behälterlos speichern;
2. in Braunkohlenschwelereien, Braunkohlen- und Steinkohlen kokereien, Braunkohlendruckgaswerken und Kalifabriken.

§ 3

Die Zentralstelle wirkt auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen ein.

§ 4

Die Zentralstelle nimmt Einfluß auf die Verbesserung der Qualität der Atemschutzgeräte, der Atemanschlüsse und des Zubehörs beim Hersteller.

§ 5

Die Zentralstelle wirkt auf die einheitliche Entwicklung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens und auf die Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Grubenwehren und Gasschutzwehren (im folgenden Wehren genannt) ein.

§ 6

(1) Die Zentralstelle hat die Aufgabe, Grundsätze für die Aufstellung und Ausrüstung der Wehren, für die Ausbildung der Wehrmitglieder, für die Einrichtung und Ausrüstung von Rettungsstellen, für die Instandhaltung der Ausrüstung, für den Einsatz der Wehren sowie für die Selbstretterwirtschaft im Bergbau auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften festzulegen.

(2) Die Zentralstelle hat die Aufgabe, Oberführer, stellvertretende Oberführer und Gerätewarte der Wehren aus- und weiterzubilden sowie einheitliche Unterlagen für die Aus- und Weiterbildung der Wehrmitglieder in den Betrieben herauszugeben.

(3) Die Zentralstelle bildet auf Antrag der Betriebe der übrigen Volkswirtschaft Gerätewarte gemäß den geltenden Arbeitsschutzanordnungen aus.

§ 7

(1) Die Zentralstelle hat die Betriebsleiter bei der Organisierung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens sowie beim Einsatz der Wehren zur Durchführung von Rettungswerken und zur Bekämpfung von Havarien zu beraten sowie die Kräfte und Mittel des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zur überbetrieblichen Hilfeleistung zu koordinieren.

(2) Die Zentralstelle ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung des Systems zur Rettung eingeschlossener Bergleute mittels Bohrtechnik. Sie hat es auf dem neuesten Stand zu halten und die in den Betrieben getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Rahmen des Systems zur Rettung eingeschlossener Bergleute mittels Bohrtechnik schließt die Zentralstelle mit allen Kooperationspartnern, die bei der Durchführung Zusammenwirken, Vereinbarungen ab.

(4) Die Zentralstelle hat das in den Betrieben zentral gelagerte Havariematerial zur Durchführung von Rettungswerken und zur Bekämpfung von Havarien zu kontrollieren und ein entsprechendes Register zu führen.

(5) Die Zentralstelle hat ein Speziallager für die Hilfsausrüstung zur Durchführung von Rettungswerken bei Anwendung der Bohrtechnik zu unterhalten.